

2597/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dipl.-Ing. Hofmann
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Geschworenen im Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek jun.

Pressemeldungen der Zeitschriften "Profil" vom 2. Juni 1997 und "Top" Nr. 4/6 zufolge gibt es Bestrebungen, den Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek neu aufzurollen. Es sind in den letzten Monaten neue Fakten bekanntgeworden, die die Verurteilung zu 15 Jahren Haft in 1. Instanz und damit auch das Zustandekommen des Wahrspruches im Berufungsverfahren mit letztlich rechtskräftigen acht Jahren Haft in Frage stellen.

In der Nacht vom 4. Februar 1995 wurden in Oberwart vier Angehörige der Volksgruppe der Roma, Peter Sarközi, Karl Horvath, Erwin Horvath und Josef Simon, getötet.

Am 24. Februar 1995 wurden die acht Geschworenen und vier Ersatzgeschworene für den Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek jun. bestellt. Wie sich vor kurzem ergab, sollen zwei der acht Geschworenen im direkten Kontakt mit der Oberwarter Roma-Szene gestanden sein. So soll die Hauptgeschworene Renate H. in zweiter Ehe mit Josef H. verheiratet sein. Josef H. ist der Onkel des Oberwart-Anschlagopfers Peter Sarközi. Somit ist eine Schwägerschaft zwischen der Geschworenen Renate H. und dem Bombenopfer Peter Sarközi gegeben. Der Hauptgeschworene Andreas H. soll seit vielen Jahren im Bereich der Roma in Oberwart und Umgebung verkehren, ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine Schwägerschaft zu einem der Bombenopfer sei nicht auszuschließen.

Angesichts der oben angeführten Fakten, der medialen Vorverurteilungen und des an den Haaren herbeigezogenen, jeder Form der Unparteilichkeit im höchsten Maße widersprechenden und während des Prozesses wiederholt formulierten zwingenden Zusammenhanges zwischen der Person des Angeklagten und den Briefbombenanschlägen bzw. dem Bombenattentat von Oberwart, war es nicht verwunderlich, daß, eine Verurteilung zu 15 Jahren Freiheitsstrafe erfolgte. Daß all dies den Prozeßverlauf stark beeinflusste und in eine vorbestimmte Richtung gelenkt hat, erkannte letztlich sogar Staatsanwalt Dr. Fasching. Er forderte mit Vehemenz und Ausdrücklichkeit am Schlußtag des Prozesses - sozusagen als Regulativ - die Anwendung des "außerordentlichen Milderungsrechtes". Offenbar um begangenes Unrecht zu "reparieren", artikuliert sich Staatsanwalt Dr. Fasching in seiner "Gegendarstellung" zur Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten noch deutlicher. Er setzte die dem Angeklagten vorgeworfene Straftat jener des ebenfalls nach § 3 a Verbots-Gesetz rechtskräftig verurteilten Günter R. gleich und billigte dem Angeklagten - im Gegensatz zu R. - überdies noch dessen Tatsachengeständnis als zusätzlichen Milderungsgrund zu. Ebenso wie das Erstgericht folgte allerdings auch der Berufungssenat - offenbar bedingt durch das nicht zuletzt durch die Mitwirkung zumindest zweier befangener Geschworener verhängte hohe Ersturteil - den Ausführungen von Staatsanwalt Dr. Fasching nicht und verhängte eine rechtskräftige Haftstrafe von acht Jahren.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

ANFRAGE:

1.) Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?

Wenn ja, seit wann und woher bezogen Sie Ihre Kenntnisse?

2.) Entspricht es den Tatsachen, daß Renate H. mit einem der Bombenopfer von Oberwart verschwägert ist?

3.) Entspricht es den Tatsachen, daß Andreas H. zu den Bombenopfern bzw. zur Roma-Szene von Oberwart in einem Naheverhältnis stand bzw. steht?

4.) Entspricht es den Tatsachen, daß Andreas H. 1993 wegen Hehlerei rechtskräftig verurteilt wurde?

Wenn ja, wie hoch war das Strafausmaß?

5.) Wie war es möglich, daß drei Wochen nach dem Bombenattentat von Oberwart gerade Renate H. und Andreas H. zu Hauptgeschworenen im Prozeß gegen Hans Jörg Schimanek jun. bestellt werden konnte?

6.) Wäre - bei Bejahung der Fragen 2.), 3.) und 4.) - dies ein Grund für die zuständigen Behörden gewesen, die Absetzung der Personen Renate H. sowie Andreas H. von der Geschworenenliste zu bewirken?

7.) Wurde von Ihrer Seite aus eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokuratur veranlaßt bzw. werden Sie einen solchen Schritt setzen?

Wenn nein, warum nicht?

8.) Wird von Ihnen auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes eine Überprüfung veranlaßt, ob auch bei anderen Geschworenen oder Ersatzgeschworenen ähnliche Befangenheitsgründe vorliegen?

Wenn nein, warum nicht?